

den, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden.

In diesem ideellen Gehalt der Strafe werden Aspekte der Irrationalität bereits sichtbar. Nach BVerfG, 27, 18 (33) stelle die Strafe ein »ehrenrühriges autoritatives Unwerturteil über eine Verhaltensweise des Täters, der Vorwurf einer Auflernung gegen die Rechtsordnung und die Feststellung der Berechtigung dieses Vorwurfs« dar. Wenn aber mit der Strafe ein autoritatives Unwerturteil über die Willensbildung des Täters und damit über seine ethisch/moralische Kompetenz verbunden ist, wird er symbolisch von den rechtstreuen Mitgliedern der Gesellschaft ausgrenzt. Soziologisch gesehen stellt sich Strafe als Gewalt mit der Folge von Stigmatisierung und Ausgrenzung dar.

Zur Rationalität von Strafe würde beitragen, wenn man Schuld nicht mit dem sozialethischen Unwerturteil der Vorwerbarkeit verbindet, sondern in einem sozialen Sinne als Verantwortlichkeit versteht. Die absoluten Strafbegründungen für Schuldausgleich, Vergeltung und Sühne wür-

den dann gleichzeitig ihre konstitutive Funktion verlieren. Schuld wäre dann nur noch als Strafbegrenzungskriterium zu verstehen.

In der Praxis und häufig auch in der Literatur werden heute die genannten absoluten (klassischen, repressiven) Straftheorien mit den relativen (modernen, präventiven) verbunden (vgl. Winfried Hassemer, Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch, 1990, vor § 1, Rn 407 ff.). Schon Seneca wußte, daß ein vernünftiger Mensch nicht straft, weil eine Straftat begangen worden ist, sondern zwecks Verhinderung einer zukünftigen. In der Verbindung repressiver und präventiver Aspekte sind dann aber die empirisch gesicherten Erkenntnisse der kriminologischen Sanktionsforschung zu berücksichtigen. Diese sind freilich gemessen an der hohen Rückfallquote und den damit verbundenen Folgekosten ernüchternd (vgl. Jörg-Martin Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, 1996). Die Möglichkeiten einer effektiven Kriminalprävention sind so begrenzt, daß eine kritische Distanz gegenüber Strafe und Strafrecht im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik unabdingbar bleibt.

tiv. Sozialpolitik als aktive Gestaltung von Arbeitsbedingungen und der dafür erforderlichen Lebensweise hat die Funktion, daß Gesellschaftsmitglieder den Anforderungen der herrschenden Arbeits- und Lebensweise überhaupt nachkommen können. Die Einrichtungen und Maßnahmen des Sozialstaates gibt es nicht, um Kriminalität zu verhindern, sondern um die Risiken der Arbeits- und Lebensweise (wie Arbeitslosigkeit) kompensieren zu helfen und sie nicht alleine der privaten Reproduktion aufzubürden. Wenn über dieses Grundproblem der Wirtschaftsform hinaus ökonomische und politische Veränderungen die Gesellschaft aufspalten, dann müssen zudem Einrichtungen und Maßnahmen zur Verfügung stehen, die soziale Ausschließung wenigstens mildern. Heute ist insbesondere jungen Leuten, Fremden und Armen eine Chance zu erhalten, sich in diese Gesellschaft hineinzuarbeiten bzw. die schwierigen Situationen dieses Weges zu bewältigen. Diese Maßnahmen von einem kriminalpolitischen Zweck abhängig zu machen, würde sie noch mehr reduzieren als dies ohnehin im Rahmen der herrschenden staatlichen Umverteilungspolitik nach oben geschieht.

Wer unter Prävention eine »Bekämpfung von Ursachen der Kriminalität« versteht, stellt an sich den Anspruch, gesellschaftliche Basisinstitutionen durch eine grundlegende Reformpolitik zu verändern. Die Botschaft der konkreten kriminalpolitischen Maßnahmen bleibt davon jedoch weit entfernt. Meist geht es darum, daß Undisziplinartheit und Widerständigkeit durch kleinste Veränderungen »abgekauft« werden sollen. Durch gemeinnützige Arbeit will man dem Herumhängen der Arbeitslosen abhelfen, schon in erweiterten Öffnungszeiten eines Jugendhauses wird ein Hilfsmittel gegen die Umtriebe von Jugendbänden gesehen, die Beschaffung einer Wohnung soll gegen soziale Unauffälligkeit eingetauscht werden.

Zu bedenken bleibt bei diesem Mißverständnis der Wirkungsweise von Sozialpolitik: Selbst eine sozialpolitisch hergestellte Sicherheit der Subjekte und Ordnung des Gemeinwesens darf nicht mit Konfliktlosigkeit verwechselt werden. Aus langen Diskussionen um die Selektivität des Wohlfahrtsstaates ist bekannt, daß seine Instanzen und Interventionen nicht nur integrierende Effekte haben. Sie diskriminieren alle, die nicht dem Modell einer »normalen Familie« oder dem Modell eines »Normalarbeiters« mit seiner kontinuierlichen Ausbildungs- und Arbeitsbiographie entsprechen. Damit sind unspezifische sozialpolitische Maßnahmen jedoch besonders schlecht geeignet, Situationen des Ausschlusses zu bearbeiten – insbesondere solche, die durch wohlfahrtsstaatliche Einrichtungen oder das Strafrecht erzeugt werden. Und diese werden immer häufiger.

Ereignisse von Kriminalität entstehen im Zusammenhang mit Konflikten um gesellschaftliche Teilhabe und um die partielle oder gänzliche Verweigerung des Zuganges zum Arbeitsmarkt und sozialstaatlichen Leistungen der Qualifikation und der sozialen Sicherung. Aus Forschungen

Prävention ist eine kommunale Aufgabe

Helga Cremer-Schäfer

Jede Politik, die verspricht, »präventiv« zu wirken, stößt auf eine hohe öffentliche Akzeptanz. Intensivierte polizeiliche Kontrollen, die Nachahmung von Überwachungs- und Säuberungsmaßnahmen durch Bürger selbst (»neighborhood watch«) oder durch private Sicherheitsdienste werden als »kriminalitätsverhindernd« legitimiert, Forderungen nach härteren Strafen durch die Justiz ebenso. Erzieherisch-helfende Kontrollen von (potentiellen) Delinquennten werden in der Situation des Abbaus sozialer Leistungen besonders häufig als die bessere, weil präventive Kriminalitätsbekämpfung angeboten. Das Präventionsversprechen all dieser Politikformen ist bisher nicht eingelöst. Das liegt vor allem daran, daß die Maßnahmen einseitig auf die Veränderung von Personen und deren Verhalten abzielen. Selbst wenn nicht von Überwachung oder Erziehung, sondern von »Ursachenbekämpfung« gesprochen wird, steht nicht die Regulierung von schwierigen Situation im Vordergrund, in die Menschen insbesondere durch ökonomische,

soziale und politische Prozesse der Ausschließung gebracht werden. Meist geht es bei Präventionsversprechen allerdings nur um Rhetorik, um symbolische Politik und scheinbare Antworten auf Kriminalitätsfurcht und soziales Unbehagen.

Ein besonderes Problem ergibt sich daraus, daß präventive Kriminalpolitik verwechselt wird mit einer »Bekämpfung von sozialen Problemen«, die als »Ursachen der Kriminalität« gelten. Aus diesem (Un-)Verständnis ergibt sich eine sehr unspezifische Forderung nach mehr Sozialpolitik oder dem Ausbau der Jugendhilfemaßnahmen und der Jugendarbeit, nach mehr Initiativen in der Beschäftigungspolitik oder bei der Ausbildung junger Leute und der Integration von Fremden. »Jeder Ausbildungsort eine Investition in die innere Sicherheit«, so lauten solche Forderungen. Doch als ein Mittel der »Kriminalitätsbekämpfung« werden Sozial- und Gesellschaftspolitik bzw. lokale Sozialarbeitsinitiativen nur instrumentalisiert und damit kontraproduktiv.

über die Motive von Anzeigerstattern wurde deutlich, daß in Konflikten weniger die strafende Reaktion des Staates gefragt ist, sondern Schadenskompensation und die Vermittlung in einem Konflikt. Es bedarf sozialer Unterstützung und Bestätigung, um die Situation, Opfer geworden zu sein, zu bewältigen. Auf der Seite des Verantwortlichen werden Ressourcen nachgefragt, Kompensation und Ausgleich auch leisten zu können. Auf der konkreten interpersonellen Ebene kann durch das Konfliktregelungsprinzip dieser Nachfrage entsprochen werden. Präventive Kriminalpolitik wird nur dann zu einer Alternative zur immer wieder fehlschlagenden personenbezogenen Kriminalitätsprävention werden, wenn sie die Logik der Konfliktregulierung auf die allgemeinere Ebene der lokalen Politik und des Gemeinwesens überträgt.

In diesem Verständnis von präventiver Kriminalpolitik als einer kommunalen Aufgabe lassen sich auch Kriminalitätsfurcht und Klagen über »bedrohliche Kriminalität« besser verstehen. Sie sind z.B. Mitteilungen über Unsicherheiten, die für Bürgerinnen und Bürger in und durch Situationen der Anonymität in öffentlichen Räumen entstehen. Man kann sie auch als Meldungen von Belastungen durch ein vernachlässigtes, »unordentliches« Wohnumfeld interpretieren oder als Ausdruck von Diskriminierungen, die eine gesellschaftliche Gruppe erfährt. Es kann auch ein Hinweis darauf sein, daß ein Konflikt um die Nutzung eines sozialen Raumes besteht, der schon zu lange übersehen wurde. In Klagen über Kriminalität können sich auch weniger freundlich die Unwilligkeit von »Leistungsträgern« oder »Konsumenten« ausdrücken, öffentlich mit Armut und Verelendung konfrontiert zu werden. Durch Polizei und Strafrecht lassen sich solche Konflikte und schwierigen Situationen tatsächlich nicht lösen, an dieser Einsicht fehlt es nicht. Auf der Ebene kommunaler Politik fehlen jedoch typischerweise die Voraussetzungen einer bürgernahen, problembezogenen und ressortübergreifenden Politik. Viele Präventionsinitiativen (»Präventionsräte«) arbeiten daran, diese Lücke zu schließen: Ereignisse von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht werden in vielen dieser von Bürgergruppen, von Kommunen, Vereinen und Professionellen getragenen Initiativen zum Anlaß genommen, lokale Konflikte um gesellschaftliche Teilhabe und um die Nutzung sozialer Räume zu analysieren bzw. Strategien außerhalb des Strafrechts zu entdecken, die diese Konflikte und Probleme regulieren. Voraussetzung ist, daß diese als konkrete Konflikte im konkreten Zusammenhang eines Gemeinwesens aufgefaßt werden. Wenn sie für alle Beteiligten Ressourcen organisieren können, mit denen sie diese »unsicheren« Situationen bearbeiten können, kann aus diesen Initiativen ein demokratisches Potential entstehen.

Nach diesem Verständnis verbindet eine Politik der Prävention verschiedene Strategien:

1. Zuerst geht es um Veränderungen von Gelegenheitsstrukturen durch technische und or-

ganisatorische Maßnahmen (wie z.B. das Umbauen von städtischen »Angsträumen«) oder Angebote an sozialen Dienstleistungen (z.B. Hausmeisterdienste in unwirtlichen Hochhaussiedlungen).

2. Über technische und organisatorische Maßnahmen hinaus wird es notwendig sein, eine öffentliche und private Zuständigkeit für Probleme und Konflikte herzustellen.
3. Es werden insbesondere bei konfliktierenden Interessengruppen Strategien der Verhandlung und Mediation notwendig sein. Sie werden
4. durch Formen der Anerkennung und der sozialen Unterstützung von Geschädigten ergänzt werden müssen, wenn Schadenssituationen bereits entstanden oder Konflikte aufgrund fehlender Politik eskaliert sind.

5. Wird insbesondere die Vermittlung von materiellen und kulturellen Ressourcen zur Bearbeitung von Situationen sozialer Ausschließung notwendig werden.

Eine präventive Kriminalpolitik würde nicht delinquente Personen verhindern wollen; sie würde aber »gefährliche Situationen« regulieren wollen und, wenn möglich, sie nicht erst Zustände kommen lassen. Man darf wahrscheinlich nicht allzu optimistisch sein, daß Prävention als eine Politik organisiert wird, die konflikthaft und problematische Situationen entschärft. Um so wichtiger ist es, Versuche vor allem auf kommunaler Ebene zu unterstützen, die von einem situationsbezogenen Präventionskonzept ausgehen.

Konflikte und Interventionsmöglichkeiten

Arno Pilgram

Straftaten zu verfolgen ist heute staatlichen Sicherheitsbehörden und der Justiz vorbehalten, privater Einfluß darauf formell weitgehend zurückgedrängt. Soweit verstaatlichte und verrechtlichte Streitaustragung dem Beschuldigten oder auch dem Verletzten und Vertretenen zum Schutz gereichen, ist das ein historischer Fortschritt. Für staatliche Strafverfolgung, Repression und Sanktion wurden zu Recht angemessen strenge Formprinzipien (Legalität, Offiziellität) entwickelt, welche für die Bewältigung sozialer Konflikte im Kontext des Strafrechts aber oft ein Hindernis darstellen. Unter pauschaler Berufung auf ein Allgemeininteresse an Recht und (Verfahrens-) Ordnung wird für eigenständige Deutungen, Anliegen und Lösungsstrategien der Beteiligten nur noch wenig Platz gelassen. Es ist in diesem Zusammenhang schon zutreffend von der »Enteignung von gesellschaftlichen Konflikten« durch Rechtsinstanzen gesprochen worden.

Die Organe der Strafrechtpflege werden in aller Regel erst auf eine Anzeigerstattung hin aktiv und nur selten von sich aus. Die Aufrufung zu intervenieren ergeht dabei in erster Linie an polizeiliche Stellen. Anzeigerstattung wie Anzeigerunterlassung haben vor allem mit den Einschätzungen des Handlungsprogramms und der Handlungsmöglichkeiten der Polizei in akuten

Konflikt-, Gefahren- oder Schadenssituationen zu tun. Auch die Statusrelationen zwischen den Konfliktpartnern und der Polizei spielen eine Rolle. Für die Entscheidung, die Polizei zu mobilisieren, sind zumeist kurzfristige Kalküle ausschlaggebend, die von ihr zu erwartenden Leistungen unvoreingenommener und vor allem rascher Intervention, der Informationssicherung oder -beschaffung und der Situationsberuhigung (gegebenenfalls unter Einsatz ihrer spezifischen Gewaltmittel). Diese polizeilichen Dienstleistungen sind für die gesellschaftliche Konfliktbegrenzung und -regelung von großer Bedeutung. Sie sollten in Hinblick darauf und nicht nur aus dem Titel und nach den Anforderungen der »Strafverfolgung« erbracht werden. Dies nämlich lenkt die Konfliktinterpretation und -bearbeitung in ganz bestimmte Bahnen und Formen. Von vornherein beanspruchen in einem derartigen Rahmen juristische Klassifikationen, wie individuelle Schuldklärung, Sanktionsbedarf und Strafummessung, Gewinnabschöpfung und dergleichen, im formalen Strafprozeß essentiell, die größte Aufmerksamkeit. Für die Betroffenen wesentliche Aspekte der Ursachen- und Folgebearbeitung von Konflikten bleiben hingegen defizitär (ganz abgesehen davon, daß durch die Strafverfolgung ihrerseits soziale Risiken für Beschuldigte und soziale Belastungen für Geschädigte geschaffen werden, und